

Vertrag
zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung
(Durchführungsvertrag)

Zwischen der Continental Unterstützungskasse GmbH
Baierbrunner Straße 31-33
81379 München

– nachstehend „CUK“ genannt –

und der _____

– nachstehend „Trägerunternehmen“ genannt –

1. Das Trägerunternehmen beauftragt die CUK mit der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages und erhält dadurch den Status eines Trägerunternehmens der CUK. Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, die für die Durchführung dieser Maßnahmen geltenden arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Das Trägerunternehmen erkennt den Gesellschaftsvertrag in der jeweils gültigen Fassung verbindlich an und verpflichtet sich, die sich hieraus ergebenden Bestimmungen einzuhalten.
3. Die CUK erhebt für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenbeitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag ergibt sich aus der Beitragsordnung der CUK. Das Trägerunternehmen erkennt die Beitragsordnung in der bei Abschluss dieses Durchführungsvertrags gültigen Fassung verbindlich an. Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, den Verwaltungskostenbeitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung an die CUK zu zahlen.
4. Das Trägerunternehmen erkennt den oder die mit der CUK vereinbarten Leistungsplan bzw. Leistungspläne verbindlich an.
5. Dem Trägerunternehmen obliegt die Anmeldung der in die Versorgung aufzunehmenden Personen. Bei der Anmeldung hat das Trägerunternehmen für jede aufzunehmende Person deren Status anzugeben, d.h. ob es sich
 - um eine Person außerhalb des persönlichen Geltungsbereichs des Betriebsrentengesetzes (z.B. beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer) oder
 - um einen Gesellschafter-Geschäftsführer bzw. Gesellschafter-Angestellten oder
 - um einen Angehörigen (im Sinne des § 15 Abgabenordnung) eines Gesellschafters des Trägerunternehmens oder des Unternehmershandelt.
6. Zur Finanzierung des Leistungsplans schließt die CUK Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der versorgungsbegünstigten Personen bei der Continental Lebensversicherung AG ab und informiert die Versorgungsbegünstigten über das Entstehen einer Versorgungsanwartschaft.
7. Das Trägerunternehmen wird der CUK die zur Finanzierung der Versorgungsleistungen erforderlichen Mittel regelmäßig zukommen zu lassen. Es verpflichtet sich, diese Zuwendungen kostenfrei und jeweils zum Ersten des Monats, in dem die entsprechenden Beiträge zu den Rückdeckungsversicherungen fällig werden, an die CUK zu zahlen.
8. Das Trägerunternehmen ist ermächtigt, an Stelle der CUK die in den §§ 6, 61 Versicherungsvertragsgesetz vorgesehene Beratung vor Abschluss der in Ziffer 6 genannten Rückdeckungsversicherungen entgegenzunehmen und die Dokumentation dieser Beratung zu unterzeichnen oder auf die Beratung zu verzichten.
9. Wenn Zuwendungen von dem Trägerunternehmen nicht, nicht im vollen Umfang oder nicht rechtzeitig erbracht werden, ist die CUK berechtigt, die Leistungen gegenüber den Versorgungsbegünstigten einzustellen oder zu kürzen. Dem Trägerunternehmen ist bekannt, dass es für die nach dem Leistungsplan zu erbringenden Leistungen – hierzu gehören auch zugesagte garantierte Anpassungen laufender Leistungen – einzustehen hat.
10. Soweit Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen nicht mehr der Zweckbindung unterliegen (z.B. wegen des Wegfalls einer noch nicht unverfallbaren Versorgung eines Versorgungsbegünstigten oder weil Hinterbliebene, die bedacht werden dürfen, nicht mehr vorhanden sind), werden sie grundsätzlich mit Zuwendungen des Trägerunternehmens verrechnet.
11. Das Trägerunternehmen verpflichtet sich, der CUK folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:
 - Eintreten und Ausscheiden von Versorgungsbegünstigten im Betrieb des Trägerunternehmens,
 - Statusänderungen bei Versorgungsbegünstigten (s. Ziffer 5),
 - Tod von Versorgungsbegünstigten und Leistungsempfängern,
 - Eintritt von Versorgungsfällen,
 - Änderungen der in Aussicht gestellten Versicherungen, insbesondere jede Änderung des Zuwendungsbetrages bei beitragsorientierten Zusagen einschließlich Entgeltumwandlung.

12. Die Versorgungsbezüge richten sich nach dem einschlägigen Leistungsplan. Die steuer- und beitragsrechtliche Abrechnung der Versorgungsbezüge, die Abgaben an die jeweiligen Stellen und die Überweisung an die versorgungsbegünstigte Person kann über die CUK erfolgen, wenn allen Rentenanwärtern und -empfängern des Trägerunternehmens ausschließlich ein lohnsteuerpflichtiger Versorgungsbezug aus der CUK zusteht – also nicht zusätzliche Versorgungsbezüge, deren Leistungen nach § 19 EStG zu versteuern sind, vorhanden bzw. zu erwarten sind. Näheres wird in der Vereinbarung zur Ruhestandsabwicklung geregelt.

Nach § 38 Absatz 3a EStG ist zudem die Zustimmung der Betriebsstättenfinanzämter der CUK sowie des Trägerunternehmens erforderlich, die vor der ersten Abrechnung einzuholen ist.

13. Das Trägerunternehmen verzichtet auf jegliche Rückforderung des für das Trägerunternehmen gebildeten Kassenvermögens aus jeglichem Rechtsgrund. Dies gilt auch für den Fall, dass das Trägerunternehmen nicht mehr länger der Unterstützungskasse angehört. Zuwendungen, die nachweislich infolge eines Irrtums geleistet worden sind, kann das Trägerunternehmen zurückfordern.

14. Das Trägerunternehmen hat das Recht, der CUK ein gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags zu bestimmendes Beiratsmitglied zu benennen.

Das Trägerunternehmen benennt als Vertreter der Versorgungsbegünstigten:

Herr/Frau:

Funktion/Abteilung:

15. Das Trägerunternehmen kann diesen Durchführungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Das Recht der CUK zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Auf Seiten der CUK liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn die Zuwendungen des Trägerunternehmens für fällige Beiträge zu den Rückdeckungsversicherungen oder fällige Verwaltungskostenbeiträge auf schriftliche Mahnung nicht innerhalb eines Monats bei der CUK eingegangen sind und in der Mahnung auf die drohende Kündigung hingewiesen wurde.

Nach einer Kündigung werden keine neuen Versorgungsbegünstigten mehr aufgenommen, die bestehenden Versorgungsverhältnisse werden nach Maßgabe der insoweit fortgeltenden Bestimmungen dieses Vertrages unverändert fortgeführt. Auf Verlangen der CUK ist das Trägerunternehmen jedoch verpflichtet, allen geeigneten Maßnahmen zur Ausgliederung noch bestehender Versorgungsverhältnisse zuzustimmen und bei ihrer Umsetzung mitzuwirken.

- 16. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die CUK und die den Versorgungsbegünstigten nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte finden sich in der Anlage „Datenschutzhinweise“.**

Das Trägerunternehmen bestätigt, von den Datenschutzhinweisen der Continentale Lebensversicherung AG für die unter Ziffer 6 angeführten Rückdeckungsversicherungen Kenntnis genommen zu haben und die zu versichernden Personen (Versorgungsbegünstigte) vor der Anmeldung zur CUK über die Verwendung ihrer Daten informiert und soweit erforderlich die notwendigen Einwilligungen eingeholt zu haben.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

18. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Diese Bestimmung soll demjenigen entsprechen, was die Vertragsparteien gewollt und vereinbart hätten, wenn sie nicht die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gewählt hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bleibt davon unberührt.

Ort / Datum

Stempel, Unterschrift Trägerunternehmen

Ort / Datum

Stempel, Unterschrift Continentale Unterstützungskasse GmbH